

# Kanzlei für Arbeitsrecht und Praxis

## Rechtsanwalt Reinhold Richter

Praxis  
orientiert

Osnabrück – Bad Essen

05472 / 9789040 - > <https://www.arbeitsrechtundpraxis.de> - <mailto:kanzlei@arbeitsrechtundpraxis.de>



*Organverfügung*

selbst bestimmt



fremd bestimmt



*Organverfügung*



*Das Gericht bestimmt  
einen Betreuer*

## Inhaltsverzeichnis:

- *Grundverständnis von Betreuung*  
nach dem Gesetz, fremd bestimmt Folien 6 – 11
- *Alternativen, selbst bestimmt* Folie 12
  - *Was für alle Alternativen gilt* Folien 13 – 17
  - *Grundsätzlicher Unterschied der Alternativen* Folie 18
  - *Vorsorgevollmacht* Folien 19 – 22
  - *Betreuungsverfügung* Folien 23 – 25
  - *Patientenverfügung* Folien 26 – 31
  - *Organverfügung* Folien 32 - 33

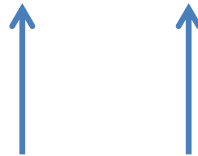
# Grundverständnis von Betreuung I

## Was heißt Betreuung?

Der Betreuer ist gesetzlicher Vertreter des Betreuten



Der Betreuer ist nicht praktischer Helfer des Betreuten  
(Saubermachen, Pflege ...)



Aber Aufgabe kann das Organisieren  
solcher Aufgaben sein

# Grundverständnis von Betreuung II

Was gab es vor der Betreuung in Deutschland?

Entmündigung Volljähriger, Gebrechlichkeitspflegschaft

Volljährige wurden als geschäftsunfähig erklärt,  
sie konnten selbst keine Rechtsgeschäfte mehr  
abschließen

dagegen

bleibt der Betreute geschäftsfähig  
und kann selbst weiterhin Rechtsgeschäfte abschließen

Der Betreuer ist auch nicht verpflichtet,  
für den Betreuten zu entscheiden

# Grundverständnis von Betreuung III

Ausnahme: „abgeschwächte Entmündigung“

= Einwilligungsvorbehalt



Besteht die Gefahr, dass der Betreute seinen Willen nicht mehr frei bestimmen kann und sich im Rechtsverkehr selbst schädigt, kann das Betreuungsgericht anordnen, dass Erklärungen des Betreuten vom Betreuer genehmigt werden müssen

# Grundverständnis von Betreuung IV

## Was Betreuer / Bevollmächtigte im Rechtsverkehr unterscheiden müssen

geschäftsfähig



Volljährig

Rechtlich bedeutungsvolle Handlungen vornehmen können

Kriterium:  
Bedeutung von Handlungen erkennen und nach diesem Erkenntnis handeln können

testierfähig



Volljährig

Testamente verfassen und Erbverträge schließen können

Kriterium:  
wie geschäftsfähig

einwilligungsfähig



>14 evt., > 16 eher ja, >18 sicher

Es geht um tatsächliche Eingriffe in Rechtsgüter, insbes. um medizinische Eingriffe

Kriterium:  
Die Komplexität einer Maßnahme verstehen und einschätzen können

# Grundverständnis von Betreuung V

Warum Betreuer die Unterschiede kennen müssen

Bei  
Rechtsgeschäften  
(Geschäftsfähigkeit)

Bei Testament und  
Erbvertrag  
(Testierfähigkeit)

Bei tatsächlichen  
Eingriffen in  
Rechtsgüter des  
Betroffenen  
(Einwilligungsfähigkeit)

kann der Betreuer  
stets für den  
Betreuten handeln

kann der Betreuer  
nicht für den  
Betreuten handeln

kann der Betreuer nur  
bei fehlender  
Einwilligungsfähigkeit  
tätig werden



# Grundverständnis von Betreuung VI

Betreuung



Vormundschaft



Für Volljährige



Für Minderjährige

Anordnung ab  
Vollendung des  
17. Lebensjahres  
möglich,  
wird dann bei  
Volljährigkeit  
wirksam

# Grundverständnis von Betreuung VII

Wer ist / wird Betreuer?

Wird vom Betreuungsgericht  
auf Antrag oder von Amts wegen  
bestellt

# Grundverständnis von Betreuung VIII

## Alternativen zur Betreuung durch das Gericht

Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist.

Die Betreuung ist nicht erforderlich,

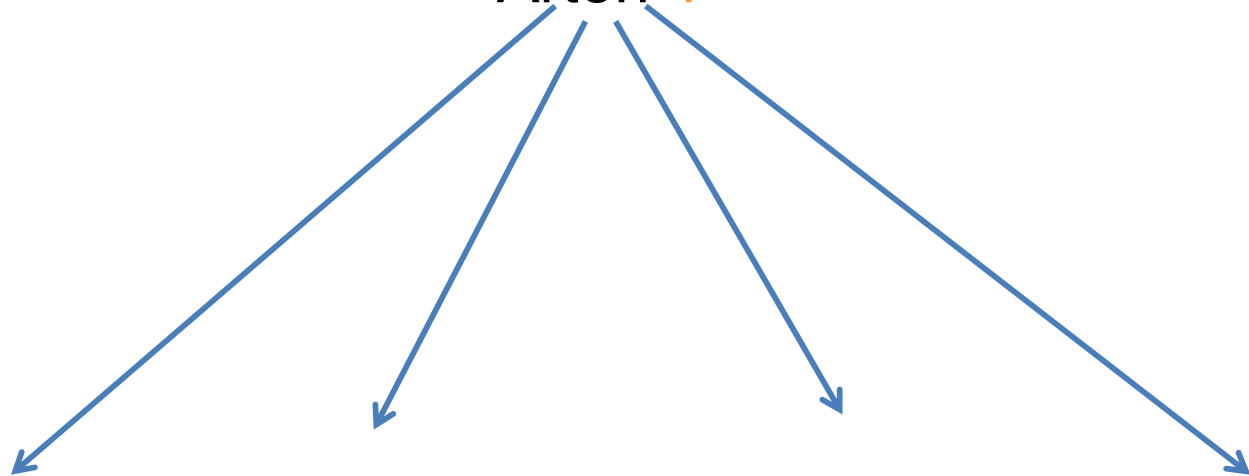
- soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten,  
oder
- durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird,  
ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

„Alternativen“ sind: Vorsorgeverfügungen



# Vorsorgeverfügungen I

## Arten 1



Vorsorgevollmacht  
▪ als Generalvollmacht  
möglich und sinnvoll

Betreuungsverfügung

Patientenverfügung  
(Patiententestament)

Organverfügung



# Vorsorgeverfügungen II

Bevor es mit den einzelnen Arten weitergeht,  
für alle Arten gilt:

Vorsicht!  
Viele Fallstricke!

## Viele Gesetze

**Auslandsbezug:** Grundgesetz, BundeswahlG, UN-Behindertenrechtskonvention, Haager Erwachsenenschutzübereinkommen  
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Vormünder- und BetreuungsvergütungsG, MündelsicherheitsVO, BetreuungsbehördenG mit  
Ausführungsgesetzen  
GerichtsverfahrensG, RechtspflegerG, FamFG, ZPO, Justizvergütungs- und -entschädigungsG, Gerichts- und NotarkostenG,  
JustizbeitrübungsG  
BundesnotarO, BeurkundungsG, VorsorgeregisterVO, Grundsätze zur ärztlichen Sterbebegleitung  
AbgabenO, VerwaltungsverfahrensG, VerwaltungsgerichtsO, Sozialverfahren (SGB I, SGB X), SozialgerichtsG, StrafprozessO,  
InfektionsschutzG, PersonalausweisG, BundesmeldegesetzG  
Existenzsicherungsvorschriften (SGB II, SGB XII) mit Durchführungsverordnungen, Kinder- und Jugendhilfe, (SGB VIII), Soziale  
Pflegeversicherung (SGB XI)  
**Heimrecht** GerichtsverfahrensG, RechtspflegerG, FamFG, ZPO, Justizvergütungs- und -entschädigungsG, Gerichts- und  
NotarkostenG, JustizbeitrübungsG  
Wohn- und BetreuungsvertragsG



## Vorsorgeverfügungen III

Bevor es mit den einzelnen Arten weitergeht,  
für alle Arten gilt:

Müssen die Vorsorgeverfügungen eine bestimmte Form haben?  
Notar? Konsulate? Betreuungsbehörden?

- Grundsatz: schriftlich reicht
- Ein Notar ist u.a. notwendig bei Grundbuch –, Handelsregister-, bestimmten Nachlass- und Vermögensthemen
  - > wenn Notar notwendig ist, zwischen notarieller Beglaubigung und notarieller Beurkundung unterscheiden
- Konsulate im Ausland und deutschen Botschaften können den Notar ersetzen
- in Sozialämtern gibt es sog. Betreuungsbehörden: günstig, aber davon ist abzuraten



## Vorsorgeverfügungen IV

Bevor es mit den einzelnen Arten weitergeht, für alle Arten gilt:

Bei höchstpersönlichen Rechtsgeschäften hilft keine Verfügung (und ist auch keine Betreuung möglich)

### Höchstpersönliche Rechtsgeschäfte sind

- familiäre Angelegenheiten, z.B. Ehe, Lebenspartnerschaft, Adoption
- erbrechtliche Angelegenheiten, z.B. Testament, Erbvertrag
- Teilnahme an einer Wahl
- Organspenden zu Lebzeiten
- Kirchenaustritt



## Vorsorgeverfügungen V

Bevor es mit den einzelnen Arten weitergeht,  
für alle Arten gilt:

Bei höchstpersönlichen Rechtsgeschäften hilft  
(häufig) keine Verfügung (und ist auch keine Betreuung möglich)

### 3 Spezialfälle:

1 + 2: Schenkung, Organspende nach dem Tod  
Durch Vorsorgeverfügung möglich, durch Betreuer nicht  
möglich

3: Post öffnen: Generalvollmacht ja;  
Betreuer nur, wenn in Betreuungsbeschluss erwähnt





## Vorsorgeverfügungen VI

Bevor es mit den einzelnen Arten weitergeht, für alle Arten gilt:

Alle Arten (Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung, Organverfügung) in einer Unterlage zusammenfassen?

Das ist möglich, aber nicht praktisch

Sinnvoll ist:

- Vollmacht getrennt
- Vollmacht und Betreuungsverfügung zusammenfassen, wenn die Betreuungsverfügung nur gelten soll, falls die Vollmacht nicht ausreicht (siehe Folie 24)

Ersetzen Vorsorgeverfügungen ein Testament oder einen Erbvertrag?

Nein! Davon die Frage unterscheiden, ob Verfügungen auch nach dem Tode gelten!



# Vorsorgeverfügungen VII

## Arten 2

### Prinzipielle Unterschiede der Vorsorgeverfügungen

Vorsorgevollmacht  
Betreuungsverfügung



**Wer**

trifft anstelle des  
Betreuten  
Entscheidungen

Patientenverfügung  
Organverfügung



**Was**

soll geschehen bzw. der  
der Bevollmächtigte / Betreuer  
anordnen



# Vorsorgeverfügungen VIII

## Arten 3

### Die einzelnen Verfügungen: Vorsorgevollmacht

#### Zweck:

Der Vollmachtgeber (Betreuer) erteilt die Vollmacht für den Fall, dass er ganz oder teilweise ausfällt

#### Form:

Schriftlich reicht; kann es die Notwendigkeit von Grundbuch- oder Handelsregisterangelegenheiten geben, jedenfalls insoweit Notar beteiligen (Folie 14)

#### Untervollmachten erlauben: Sinnvoll

#### Mehrere Bevollmächtigte:

Möglich (bei Betreuung nicht möglich!). Dabei bedenken: Können Interessenkonflikte auftreten?. Wenn mehrere, Verhältnis zueinander regeln

#### Original und Kopien: Recht und Praxis

rechtlich ist eine Kopie wertlos, praktisch wird sie oft akzeptiert; das gilt auch für notariell beglaubigte Kopien! (Folie 14)



# Vorsorgeverfügungen IX

## Arten 4

### Die einzelnen Verfügungen: Vorsorgevollmacht

#### \* Wann soll die Vollmacht wirksam werden?

Jede Einschränkung ist schwierig

Deshalb Lösung:

➔ sofort wirksam, aber nicht sofort aushändigen

#### \* Verhältnis zur Einrichtung einer gerichtlichen Betreuung:

Es wird wohl keine Betreuung eingerichtet, wenn

- Bevollmächtigter bereit und in der Lage ist, tätig zu werden
  - Das Thema Form beachtet ist (Vorseite)
  - Keine Interessenkonflikte auftauchen können oder für diesen Fall andere Vollmachten erteilt sind (Vorseite, mehrere Bevollmächtigte)
- ➔ Die Vollmacht kann auch vorsehen, dass in bestimmten Fällen eine gerichtliche Betreuung stattfinden soll



# Vorsorgeverfügungen X

## Arten 5

### Die einzelnen Verfügungen: Vorsorgevollmacht

#### Vollmacht über den Tod hinaus?

- Wenn es so sein soll, ist es sinnvoll, es ausdrücklich zu erwähnen
- Hat große Vorteile
- Problem und gleichzeitig Risiko, wenn der Bevollmächtigte Alleinerbe ist!

Vollmacht erlischt, aber der Alleinerbe kann dennoch mit der Originalvollmacht agieren, wenn er seine Stellung als Alleinerbe verschweigt

#### Merker:

Vollmacht beim Zentralen Vorsorgeregister registrieren  
Eine Z (entrales) V (orsorge) R (register) – Card kann dazu erworben werden (<http://amt24.sachsen.de/ZFinder/verfahren.do?action=showdetail&modul=VB&id=527116!0>)



# Vorsorgeverfügungen XI

## Arten 6

Die einzelnen Verfügungen: Vorsorgevollmacht

### Eine Vorstellung über eine Vorsorgevollmacht

Ich erteile ... Vollmacht

mich in allen persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten zu vertreten, die im Folgenden aufgeführt sind. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden.

Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig werden sollte.

Diese Vollmacht ist nur wirksam, solange der Bevollmächtigte eine Ausfertigung oder das Original dieser Urkunde besitzt und diese bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts vorlegen kann.

Der Bevollmächtigte darf in einzelnen Angelegenheiten Untervollmacht erteilen.

Für den Fall, dass der Bevollmächtigte Handlungen, zu denen er mit dieser Vollmacht bevollmächtigt ist, nicht vornehmen kann oder will, bevollmächtige ich hiermit als Ersatzbevollmächtigten ..., geboren am ...

Als vermögensrechtliche Angelegenheiten führe ich auf: ...



## Vorsorgeverfügungen XII

### Arten 7

## Die einzelnen Verfügungen: Betreuungsverfügung

### Mögliche Inhalte:

- wer soll Betreuer werden
- wer soll nicht Betreuer werden
- wie soll die Betreuung durchgeführt werden



# Vorsorgeverfügungen XIII

## Arten 8

### Die einzelnen Verfügungen: *Betreuungsverfügung*

#### *Betreuungsverfügung neben Vorsorgevollmacht?*

- Ziel einer Vorsorgevollmacht ist es, eine gerichtliche Betreuung zu verhindern
  - \* eine zusätzliche Betreuungsvollmacht kann aber Lücken in der Vorsorgevollmacht schließen ( z.B. eidesstattliche Versicherung bei Beantragung eines Erbscheines)
  - \* für bestimmte Situationen kann eine stärkere Überwachung und Kontrolle gewünscht sein

#### *Betreuungsverfügung statt Vorsorgevollmacht?*

- möglich
- kann sinnvoll sein, wenn eine stärkere Überwachung und Kontrolle vom Betreuungsgericht erreicht werden soll





## Vorsorgeverfügungen XIV

### Arten 9

Die einzelnen Verfügungen: **Betreuungsverfügung**

### Eine Vorstellung über eine Betreuungsverfügung

**Mit Vorsorgevollmacht:** Sollte meine vorgenannte Vollmachtsregelung nicht zur Erledigung aller Aufgaben für mich ausreichen, ...

**Ohne Vorsorgevollmacht:** Für den Fall einer Betreuung

... schlage ich dem zuständigen Betreuungsgericht nach § 1897 Abs. 4 BGB folgende Person als Betreuer vor: ...

Im Verhinderungsfalle oder bei einer nicht erfolgten Übernahme der Betreuung schlage ich als folgende Ersatzperson meines Vertrauens vor: ...

Ergänzend wünsche ich, dass Frau/Herr ... keinesfalls für meine Betreuung in einem amtliches Betreuungsverfahren vorgesehen werden soll.



## Vorsorgeverfügungen XV

Arten 10

Die einzelnen Verfügungen: Patientenverfügung

### Dimension in Recht und Realität

*Allgemein (gesetzliche Definition):*

Einwilligung oder Untersagung in bestimmte, noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen des Gesundheitszustands, von Heilbehandlungen oder von ärztlichen Eingriffen.

„... prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen“.

*Das Motiv für eine Patientenverfügung in der Realität:*

Angst bspw. vor jahrelangem Siechtum ohne Bewusstsein, vor geistigem Zerfall etc. sowie die Angst vor Schmerzen, Abhängigkeit aufgrund umfangreicher Pflegebedürftigkeit und damit der Wunsch nach einem natürlichen, selbstbestimmten Sterben ohne Angst und Schmerzen



## Vorsorgeverfügungen XVI

Arten 11

Die einzelnen Verfügungen: Patientenverfügung

### rechtlicher Rahmen

- ist gesetzlich geregelt
- kein Zwang, eine zu errichten
- Voraussetzungen für Wirksamkeit:  
volljährig + einwilligungsfähig (Folie 7)



## Vorsorgeverfügungen XVII

Arten 12

Die einzelnen Verfügungen: Patientenverfügung

Ist ärztliche Aufklärung über vorgesehene Maßnahmen eine notwendige Voraussetzung für die Wirksamkeit einer getroffenen Patientenverfügung?

*Einerseits:*

Eine Verpflichtung des Patienten eine ärztliche Beratung und Aufklärung über Behandlungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen, wurde im Gesetzgebungsverfahren vielfach diskutiert. Sie ist aber nicht Gesetz geworden.

*Andererseits:*

In der Begründung zu dem Gesetzesentwurf wird darauf hingewiesen, dass die Einwilligung in eine ärztliche Maßnahme stets der ärztlichen Aufklärung bedarf, um wirksam zu sein.

Das gilt nicht, wenn der Patient ausdrücklich verzichtet hat.



## Vorsorgeverfügungen XVIII

### Arten 13

Die einzelnen Verfügungen: Patientenverfügung

Ist ärztliche Aufklärung über vorgesehene Maßnahmen eine notwendige Voraussetzung für die Wirksamkeit einer getroffenen Patientenverfügung?

- Natürlich ist es sinnvoll, der Begründung zum Gesetzesentwurf zu folgen und vorher aufzuklären.
- Es ist aber auch sicherer, der Begründung zu folgen, denn eine in der Patientenverfügung dokumentierte Aufklärung, und eine dann folgende Erklärung, in Maßnahmen einzuwilligen oder sie abzulehnen, belegt die Einwilligungsfähigkeit



## Vorsorgeverfügungen XIX

Arten 14

Die einzelnen Verfügungen: Patientenverfügung

Ist ärztliche Aufklärung über vorgesehene Maßnahmen eine notwendige Voraussetzung für die Wirksamkeit einer getroffenen Patientenverfügung?

Deshalb:

- Patientenverfügung mit Stempel des aufklärenden Arztes, evt. auch des beratenden Rechtsanwaltes

oder

- ausdrücklichen Verzicht auf ärztliche Aufklärung in die Patientenverfügung aufnehmen



# Vorsorgeverfügungen XX

Arten 15

Die einzelnen Verfügungen: Patientenverfügung

## Eine Vorstellung über eine Patientenverfügung:

Wenn ich meinen Willen nicht mehr bilden kann, oder wenn ich mich nicht mehr verständlich äußern kann,  
u n d  
ich mich im Endstadium einer tödlich verlaufenden Krankheit befinde,  
o d e r  
ich bei fortschreitendem Hirnabbau nicht mehr in der Lage bin,  
Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen,  
o d e r ...  
wünsche ich  
Versuche der Wiederbelebung o d e r  
Versuche der Wiederbelebung zu unterlassen o d e r ...



# Vorsorgeverfügungen XXI

Arten 16

Die einzelnen Verfügungen: Organverfügung

## \* Rechtlicher Rahmen:

Grundgesetz (GG); Transplantationsgesetz (TPG)

## \* Inhalte:

- Einwilligung in eine Organentnahme und / oder
- Entscheidung darüber wird einer Person des Vertrauens übertragen und / oder
- Widerspruch gegen eine Organentnahme

## Voraussetzungen:

einwilligungsfähig (Folie 7)  
und  
mind. 16 Jahre jung

- „ -

mind. 14 Jahre jung

Organspendeausweis z.B. unter <https://www.druck-konzepte.de/organspendeausweis/>





## Vorsorgeverfügungen XXII

### Arten 17

## Die einzelnen Verfügungen: Organverfügung

### Eine Vorstellung über eine Organverfügung

Ich stimme zu, dass nach meinem Tod Organe zu Transplantationszwecken entnommen werden.

Ich habe auch eine Patientenverfügung erklärt. Deshalb kann es sein, dass ärztliche Maßnahmen dort nicht genannt sind, die aber notwendig werden, wenn sich ein Hirntod abzeichnet und ich als Organspender in Betracht komme.

In diesem Falle geht meine Patientenverfügung vor

o d e r

geht meine Zustimmung zur Organspende vor.

o d e r

Ich lehne nach meinem Tod eine Entnahme meiner Organe zu Transplantationszwecken ab.